

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ad76cb7f-bb11-3ce2-a11b-95c36678b7ae>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

Anlage 4 SprengG - Gegenstände, die durch Entscheidung einer benannten Stelle den Explosivstoffen zugeordnet werden können ([§ 3 Abs. 1 Satz 2](#), Anhang II der Richtlinie 2004/57/EG)

Soweit nachfolgend Gegenständen UN-Nummern zugeordnet sind, ist maßgeblich die 8. revidierte Fassung der "Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter" (UN-Dokument ST/SG/AC.10/1/Rev.8 - United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Eighth Revised Edition). Die Angabe der UN-Nummer dient der Zuordnung der Gegenstände. Sie bezieht sich auf den verpackten Gegenstand. Soweit unter einzelnen UN-Nummern Gegenstände mit unterschiedlicher Zweckbestimmung enthalten sind, ist diese maßgeblich für die Zuordnung.

Gegenstand	UN-Nr.
Anzünder	0121, 0314, 0315, 0325, 0454
Anzünder , Anzündschnur	0131
Gegenstände mit Explosivstoff , n.a.g.	0349, 0353
Zünder , nicht sprengkräftig	0316, 0317, 0368

